



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 535 0338  
DVR: 0000019

GZ 141.180/8-I/11/93

Präsidium  
des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1010 W i e n

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>        |  |
| 7. <u>67</u> -GE/19 <u>P3</u>        |  |
| Datum: <b>1. OKT. 1993</b>           |  |
| Verteilt <u>1.10.93</u> <u>Wozel</u> |  |

**Dringend**

*L. Jozjak*

Sachbearbeiter  
GLOCK

Klappe/Dw  
4322

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über das  
Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz-AMSG)  
und eines Bundesgesetzes mit dem Anpassungen an das  
Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden  
(Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 30. August 1993, Zl. 34.401/20-3a/93, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz-AMSG) und eines Bundesgesetzes mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage  
25 Kopien

28. September 1993  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wozel*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 535 0338  
DVR: 0000019

GZ 141.180/8-I/11/93

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Sachbearbeiter  
GLOCK

Klappe/Dw  
4322

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Arbeitsmarktservicegesetzes und  
eines Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes

Zur oa. Vorlage nimmt die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten wie folgt Stellung:

Zu Art. 12 Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz:

Positiv zu sehen ist, daß zum Unterschied zu Art. 8 des Entwurfes vom 30. März 1993 eine Berufungsmöglichkeit an eine Berufungskommission vorgesehen ist.

Zu § 28 Abs.3 AMSG:

Es wird angeregt, folgende Formulierung anzufügen: "Zur beschleunigten Herbeiführung der Gleichstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt sind besondere Fördermaßnahmen zu treffen."

Zu den Erläuterungen zu § 28 Abs.3 AMSG:

Es wird bedauert, daß zum Unterschied zum seinerzeitigen Entwurf auf die geschlechtsspezifische Teilung des Arbeitsmarktes bzw. die Diskriminierung der Frauen am Arbeitsmarkt nicht mehr explicit eingegangen wurde. Außerdem sollte klar gestellt werden, daß die Entwicklung und Überprüfung des Frauenförderprogrammes den Frauenreferentinnen obliegt.

Zu den Erläuterungen zu § 29 Abs.3 u. § 30 AMSG:

Im Sinne der Normverdeutlichung wird der ursprünglichen Fassung der Erläuterungen der Vorzug gegeben.

- 2 -

Darüberhinaus wird festgestellt, daß den seinerzeitigen Empfehlungen, die dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Note vom 29. April 1993, Zl. 141.180/5-I/11/93 übermittelt wurden, nicht Rechnung getragen wurde.

Es wird ersucht, die in der oben genannten Stellungnahme ergangenen Anregungen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

28. September 1993  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

